

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.5 vom 20. Januar 2020

BS Appellationsgericht, 2020-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2013.5

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.5 du 20 janvier 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.5 del 20 gennaio 2020

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 425 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zuständig für den Entscheid ist nach der genannten Bestimmung die Strafbehörde. Im Kanton Basel-Stadt sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE SB.2014.96 vom 15. Januar 2019). Damit ist zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs das Einzelgericht des Appellationsgerichts zuständig.

E. 2

Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden seine Resozialisierung beziehungsweise sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 425 StPO N 4).

E. 3

Auf sein Gesuch vom 10. September 2015 hin wurde dem Gesuchsteller antragsgemäss die Zahlung von monatlichen Raten von CHF 10.■ bewilligt (Präsidialverfügung vom 14. September 2015).

Bis heute hat der Gesuchsteller insgesamt CHF 560.■ bezahlt. Seine Schuld von CHF 520.■ (Busse CHF 500.■ und Mahngebühr CHF 20.■) wurde somit vollständig getilgt.

Die Verfahrenskosten belaufen sich auf CHF 46'582.25. Daran sind die letzten vier Raten im Gesamtbetrag von CHF 40.■ anzurechnen. Der offene Rechnungsbetrag beläuft sich demnach noch auf CHF 46'542.25.

Der Gesuchsteller befindet sich weiterhin im Strafvollzug. Er hat die Busse bereits vollständig abbezahlt und danach vier weitere Einzelraten für Verfahrenskosten entrichtet. Es lasten zudem aus seiner Straftat herrührende Verbindlichkeiten auf ihm: Eine Schadenersatzpflicht von CHF 13'900.■ und eine Genugtuungspflicht von CHF 20'000.■. Da der Gesuchsteller seiner Pflicht zu Ratenzahlungen nachgekommen

ist und im Hinblick auf einen Neubeginn finanziell nicht unnötig belastet werden soll, sind ihm die verbleibenden Schulden aus Verfahrens- und Gerichtskosten im Betrage von CHF 46■542.25 zu erlassen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.